



CPVO

Community Plant Variety Office

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

DAS GEMEINSCHAFTLICHE SORTENAMT BESTÄTIGT HIERMIT, DASS DURCH SEINE GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ ERLASSENE ENTSCHEIDUNG Nr. **EU 27578** VOM **25 MAI 2010** DER GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZ MIT WIRKUNG VOM TAG DER VORGENANNTEN ENTSCHEIDUNG ERTEILT WORDEN IST AN

DR. GEORGIOS PANDALIS

MIT WOHNSITZ BZW. GESCHÄFTSSITZ ODER NIEDERLASSUNG IN

**FÜCHTENWEG 3
DE - 49219 Glandorf**

ALS INHABER DIESES SCHUTZRECHTS HINSICHTLICH DER SORTE VON *Cistus x incanus L.* MIT DER ZUGEWIESENEN BEZEICHNUNG

PANDALIS

FÜR EINE DAUER, DIE SPÄTESTENS AM **31 DEZEMBER 2035** ABLÄUFT.

DER GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZ HAT EINHEITLICHE WIRKUNG INNERHALB DES GEBIETS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DARF HINSICHTLICH DIESES GEBIETS AUSSCHLIEßLICH AUF DER GENANNTEN EINHEITLICHEN RECHTSGRUNDLAGE ÜBERTRAGEN WERDEN. DER INHABER KANN SEIN SCHUTZRECHT GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ AUSÜBEN UND NUTZEN.

DIE VORLIEGENDE BESTÄTIGUNG BERÜHRT NICHT DIE VERPFLICHTUNG DES INHABERS, FÜR JEDES JAHR DER DAUER DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES DIE FÄLLIGEN GEBÜHREN ZU ENTRICHTEN.

